

# MERKBLATT

## SOZIALVERSICHERUNGEN 2024

PER 1. JANUAR 2024 GIBT ES <b>KEINE VERÄNDERUNG</b> DER SOZIALBEITRAGSSÄTZE (AHV/IV/EO / ALV):	2023	2024	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
AHV	8.7 %	8.7 %	4.35 %	4.35 %
IV	1.4 %	1.4 %	0.7 %	0.7 %
EO	0.5 %	0.5 %	0.25 %	0.25 %
<b>AHV/IV/EO sind somit TOTAL</b>	<b>10.60 %</b>	<b>10.60 %</b>	<b>5.3 %</b>	<b>5.3 %</b>
ALV bis CHF 148'200.00	2.2 %	2.2 %	1.1 %	1.1 %
ALV (Solidaritätsprozent) ab CHF 148'201.00 - <b>AUFGEHOBEN</b>	0 %	0 %	0 %	0 %

### AHV-Beitrag bei Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO bleibt unverändert auf **CHF 514.00**.

Die Maximalbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO bleiben auch unverändert auf **CHF 25'700.00** pro Jahr.

Als nichterwerbstätig gelten Personen, die keine Beiträge vom Erwerbseinkommen zu entrichten haben oder zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen weniger als den jährlichen Mindestbeitrag (CHF 514.00) bezahlt haben.

### AHV/IV-Rente sowie Ergänzungsleistungen

Die minimale AHV/IV-Rente bleibt auf **CHF 1'225.00** pro Monat, die Maximalrente liegt bei **CHF 2'450.00** (Beträge bei voller Beitragsdauer).

Bei den Ergänzungsleistungen steigt der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei **CHF 20'100.00** pro Jahr für Alleinstehende, **CHF 30'150.00** für Ehepaare und **CHF 10'515.00** für Waisen.

### Nicht zum massgebenden Lohn gehören

Geringfügige Löhne

Keine Beiträge sind zu zahlen, wenn: (alle Punkte müssen erfüllt sein)

- der Lohn pro Jahr **CHF 2'300.00** nicht überschreitet.
- der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Abrechnung nicht verlangt
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen bis zum 31. Dezember nach dem 25. Geburtstag, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken nicht übersteigt. Die Versicherten können die Beitragsentrichtung aber verlangen.

# MERKBLATT

# SOZIALVERSICHERUNGEN 2024

---

## Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der Beitrag an die ALV ist von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden je zur Hälfte zu tragen, er wird vom AHV-massgebenden Lohn berechnet. Bis zu einem Lohn von CHF 148'200.00 im Jahr (bzw. CHF 12'350.00 im Monat) beträgt der Beitrag **2.2 %**. Der Beitrag von 1% (Solidaritätprozent) auf Lohnanteil, der über CHF 148'201.00 liegt, wurde seit 01.01.2023 aufgehoben.

## BVG

Der Grenzbetrag (Eintrittsschwelle / Mindestlohn) gemäss BVG liegt bei **CHF 22'050.00**.  
In der obligatorischen beruflichen Vorsorge liegt der BVG-Koordinationsabzug bei **CHF 25'725.00**.

## UVG

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bleibt bei der Unfallversicherung unverändert bei **CHF 148'200.00**.

Von der Unfallversicherung sind betroffen:

- obligatorisch: Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen AHV-pflichtigen Lohn beziehen
- freiwillig: Inhaber von Einzelfirmen oder Selbständigerwerbende sowie deren mitarbeitenden Familienangehörige, die keinen AHV-pflichtigen Barlohn beziehen

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Freizeitunfälle inklusiv Arbeitsweg versichert, falls Sie mindestens **8 Stunden pro Woche** beim selben Arbeitgeber tätig sind.

Der Prämienanteil der BU (Berufsunfall) geht weiterhin zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Prämienanteil der NBU (Nichtberufsunfall) kann weiterhin dem Arbeitnehmer abgezogen werden.

## Säule 3a

Für das Jahr 2024 gelten die folgenden, maximalen Einzahlungen:

- Mit Pensionskasse: **CHF 7'056.00**
- Ohne Pensionskasse: max. **CHF 35'280.00** oder max. **20 % des Nettoeinkommens**